

Das Familienheim

Mitgliederzeitung der Katholischen Familienheimbewegung
4. Quartal 2017

66. Jahrgang



Im Winter werden Schnee und Eis zur Gefahr auf Gehwegen

Wann müssen Mieter und Eigentümer schippen?

auf Seite 2

Foto: fotolia.de



Ungebetene Telefonwerbung

Die Nerven der Verbraucher werden strapaziert obwohl diese Art der Werbung verboten ist.

Seite 4



Treppenhaus als Abstellkammer

Immer wieder sorgen Gegenstände im Treppenhaus und Hausflur für Ärger. Was ist erlaubt, was nicht?

Seite 5



Silvesterparty zum Jahresabschluß

Wer einlädt, der trägt Verantwortung: Party-Planer sollten auf einige Dinge achten.

Seite 10

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten gerade die 4. (und damit letzte Ausgabe in 2017) unserer Mitgliederzeitung in Ihren Händen. Zeit, das Jahr noch einmal im Rückblick zu betrachten.

Persönlich war das Jahr 2017 für mich ein Jahr mit Höhen und Tiefen. Am Ende wurde aber alles gut. Danke an die Menschen, die dazu beigetragen haben.

Im Rückblick denke ich auch an die Menschen, die nicht mehr unter uns sind. Engagierte Mitglieder in unseren Gemeinschaften, die sich aktiv vor Ort im Verbandsleben einbrachten und dieses mit Leben füllten. Erst kürzlich mussten wir uns von unserem Geistlichen Beirat, Vorstandskollegen und priesterlichen Freund Pfr. Lothar Brieskorn verabschieden, der unerwartet im Alter von 73 Jahren verstarb. All diesen engagierten Menschen bin ich sehr dankbar und werde mich gerne an sie erinnern.

2017 war das Jahr der Landtagswahlen und der Bundestagswahl. Die Wahlergebnisse sollten uns in vielerlei Hinsicht Mahnung sein. Eine

gerechte Gesellschaft und keine, die sich spaltet, muss das Ziel von Politik sein. Über den Weg darf gestritten werden, aber nicht auf dem Rücken von Menschen, die Hilfe in unserem Land suchen.

Verbandspolitisch haben wir einen großen Wunschzettel für 2018: Die Abschaffung der Grunderwerbssteuer oder zumindest die Einführung eines hohen Freibetrages für das selbstgenutzte Wohneigentum. Die Ausweitung von mehr Bauland, die Verringerung der Bürokratie und der Wunsch, Baustandards nicht noch weiter hochzuschrauben.

Auch die soziale Wohneigentumsförderung bedarf eines Neustarts in anderen Dimensionen.

Zufrieden sind wir mit dem weiterhin guten Mitgliederzuwachs. Monat für Monat haben rund 100 neue Mitglieder den Weg zu uns gefunden. Danke an alle, die dazu beigetragen haben.

Im Jahr 2018 freut sich unser Verband auf den 101. Katholikentag vom 9.-13. Mai in Münster.



Wir werden mit einem Stand auf der Kirchenmeile vertreten sein. Vielleicht für Sie ja mal ein guter Anlass, diese wunderschöne Stadt zu besuchen.

Ihnen wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und entspanntes Jahr 2018.

Ihr

Trauer um Pfarrer em. Lothar Brieskorn

Die Katholische Familienheimbewegung e.V. trauert um Pfarrer em. Lothar Brieskorn, der am Donnerstag, den 12. Oktober 2017 im Alter von nur 73 Jahren verstorben ist. Pfr. Lothar Brieskorn wurde im Jahre 2007 vom Paderborner Erzbischof Hans-Josef Becker zum Geistlichen Beirat der Katholischen Familienheimbewegung im Erzbistum Paderborn ernannt.

Ferner gehörte Lothar Brieskorn auch dem Vorstand des Gesamtverbandes unserer Einrichtung an. Pfr. Lothar Brieskorn hat sich für die Katholische Familienheimbewegung immer mit Nachdruck in Kirche und Gesellschaft eingesetzt.

Der Verstorbene wirkte bis zu seinem

Ausscheiden am 25. Mai 2014 fast 27 Jahre als Pfarrer in den Gemeinden Hl. Kreuz in Hamm-Herringen, sowie in den Gemeinden St. Marien in Hamm-Wiescherhöfen und nach deren Fusion in der Gemeinde St. Peter und Paul. Zudem war er von 2000 bis 2006 Dechant des Dekanats Hamm-Süd.

Wir verlieren mit Pfr. em. Lothar Brieskorn einen geschätzten und treuen Mitstreiter, sowie einen immer gelassenen und sehr humorvollen lieben Freund. Er wird uns unvergessen bleiben und wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Manfred Sperling (1.Vorsitzender im Diözesanverband Paderborn)

Reinhard Stumm (1.Vorsitzender des Gesamtverbandes)

Andreas Hesener (Geschäftsführer)

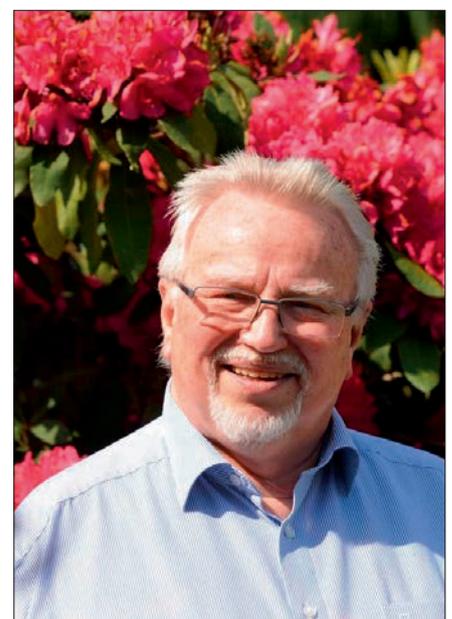


Foto: Henrik Wiemer

Räum- und Streupflichten für Eigentümer und Mieter

In den meisten Städten und Gemeinden muss bis um sieben Uhr geräumt sein

Die Kinder freut's, Erwachsene sehen es oft anders. Wenn der Schnee das Land in eine weiße Pracht verkleidet, sieht das zwar hübsch aus, für die meisten Hauseigentümer und viele Mieter bedeutet das aber oft frühes Aufstehen und Schneeräumen.

Der Zugang zum Haus oder zur Wohnung muss von der weißen Pracht befreit werden. Auch öffentliche Gehwege müssen von den Anwohnern schnee- und eisfrei gehalten werden. Sonst drohen bei möglichen Unfallschäden Schadenersatzforderungen. Grundsätzlich sind Grundstückseigentümer und Vermieter für die Beseitigung von Schnee und Eis verantwortlich.

Die so genannte Verkehrssicherungspflicht (Bürgerliches Gesetzbuch § 823 Abs.1) zwingt den Eigentümer, sein Grundstück und die angrenzenden öffentlichen Gehwege schnee- und eisfrei zu halten, damit Passanten nicht ausrutschen und sich verletzen können. Genaue Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, findet man in den Ortssatzungen der Städte und Gemeinden, die allerdings durchaus unterschiedlich sein können. In den meisten Orten beginnt die Streupflicht morgens um sieben Uhr und endet abends um 20 Uhr. An Sonn- und Feiertagen beginnt sie oft ein bis zwei Stunden später.

Während des gesamten Zeitraums müssen der ans Grundstück grenzende Gehweg und der Zugang zum Hauseingang in einer Breite von 1,20 bis 1,50 Metern geräumt sein. Für die Wege zu Mülltonnen oder Parkplätzen genügt schon ein schmaler eisfreier Pfad von rund einem halben Meter Breite. Bei anhaltendem Schneefall muss im Laufe des Tages auch mehrfach gefegt und gestreut werden.

Streupflicht:

Salz meistens nicht erlaubt

Streusalz ist in vielen Städten und Gemeinden nur den Stadtreinigungen und gemeindlichen Bauhöfen erlaubt. Tut man es trotzdem, weil z.B. der Baumarkt in der Nähe Streusalz günstig anbietet, kann schon mal



Foto: Thomas Max Müller_pixelio.de

ein Bußgeld drohen. Auch Vermieter könnten für ihre Mieter, die der Streupflicht mit Salz nachgehen, haftbar gemacht werden

Warnschilder nutzen nicht immer

Ein einfaches Warnschild mit dem Schriftzug „Privatweg – Betreten auf eigene Gefahr“ entbindet nicht von der Pflicht zum Winterdienst. Es verlangt von Passanten lediglich eine besondere Vorsicht, was im Schadensfall vor Gericht wichtig sein kann, wenn es um das Mitverschulden des Geschädigten geht.

Kommt es wegen verletzter Räum- und Streupflicht zu einem Unfall, hat dieser nämlich Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. „War der Mieter zum Winterdienst verpflichtet, hilft ihm eine private Haftpflichtversicherung. Ist der Vermieter seiner Verpflichtung, Eis und Schnee zu räumen, aus vielerlei Gründen nicht nachgekommen, tritt die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung ein.“

Vermieter kann Pflicht zum Schneeräumen auf Mieter übertragen

Hauseigentümer können ihre Verkehrssicherungspflicht auch auf Dritte übertragen. In Mehrparteienhäusern übernimmt die Schneerräumung meist ein Hausmeister oder ein gewerblicher Winterdienst. Mieter können zu diesen Winterpflichten dann herangezogen werden, wenn dies von

Anfang an im Mietvertrag so vereinbart worden ist. Die Pflicht kann auch über die allgemeine Hausordnung auf die Mieter übertragen werden, sofern diese ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrags ist. Unzulässig ist es aber, Räum- und Streupflicht nur auf bestimmte Mieter zu übertragen, nur weil diese z.B. im Erdgeschoss wohnen. Der Vermieter ist verpflichtet, zu kontrollieren, ob seine Mieter der Räum- und Streupflichten nachgekommen sind. Tun diese es nicht, darf er die Mieter auch abmahnen.

Ausnahmeregelung

Natürlich stellt sich auch die Frage, ob es Ausnahmen bei der Schneerräumung gibt, bzw. wann ist die Räumspflicht verhältnismäßig? Zunächst einmal ist es hierbei egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Schneit es z.B. lang anhaltend, muss erst dann geräumt werden, wenn der Schneefall aufgehört hat. Auch müssen Sie nicht in der Nacht aufstehen, um den Schnee zu beseitigen. Auch bei einer schweren Grippe oder Krankheit ist es unverhältnismäßig, den Schnee zu beseitigen. Eine Urlaubsreise entbindet Sie jedoch nicht zwingend von Ihrer Verkehrssicherungspflicht. Hier ist es ratsam, für Vertretung zu sorgen. Da die Verhältnismäßigkeit in den deutschen Gerichten durchaus unterschiedlich bewertet wird, ist es eigentlich immer ratsam, sich zeitnah um eine Vertretung zu kümmern.

Unerwünschte Werbung am Telefon

Werbeanrufe sind oft nervig und meistens auch schlicht und einfach verboten

Seit 2009 ist Telefonwerbung nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Verbraucher erlaubt. Diese muss vor dem Anruf vorliegen und darf nicht erst zu Gesprächsbeginn eingeholt werden. Ein Trick ist, dass sich die Anrufer auf eine angebliche Einwilligung berufen, die der Verbraucher etwa bei der Teilnahme an einem Online-Gewinnspiel abgegeben habe.

Bei Werbeanrufen darf zudem die Rufnummer nicht unterdrückt werden, damit sie zurückverfolgt werden können. Verstößen Firmen gegen diese Regeln, drohen Bußgelder. Obwohl die Bußgelder seit 2013 deutlich erhöht wurden, ist die Zahl der Beschwerden bei der Bundesnetzagentur gestiegen.

Gegen die Anrufe selbst gibt es kein Mittel, wenn die eigene Rufnummer im Umlauf ist. Verbraucher sollten sich deshalb überlegen, ob sie ihre Telefonnummer in ein öffentliches Telefonbuch eintragen lassen und an wen sie ihre Nummer weitergeben. Telefonkunden können zudem bei ihrem Anbieter beantragen, dass Anrufe mit unterdrückter Nummer nicht durchgestellt werden. Davon können dann aber erwünschte Anrufe betroffen sein.

Wenn Sie einen Anruf bekommen, den man schon bei den ersten 2 bis 3 Sätzen entlarven kann, gibt es eine einfache Möglichkeit: einfach auflegen. Wer das Gespräch nicht abbricht, sollte den Anrufer offensiv zur Rede stellen. Betroffene sollten den Namen des Anrufers und seiner Firma sowie den Grund des Anrufs erfragen, die Telefonnummer aufschreiben und diese Angaben an die zuständige Verbraucherzentrale oder die Bundesnetzagentur weiterleiten. Zudem sollte der Angerufene darauf hinweisen, dass weitere Anrufe unerwünscht sind, und die Löschung seiner Daten verlangen. Verbraucherschützern zufolge rufen Telefon- und Internetdienstleister, Energieversorger, Banken, Versi-



Foto: auremar_fotolia.de

cherungen und Zeitschriftenverlage gezielt Verbraucher ohne deren Zustimmung an, um Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen. Auch Glücksspiel-Abos sollen Verbrauchern am Telefon untergejubelt werden. Mit Telefonwerbung werden Verbraucher regelrecht überrumpelt. Oft bleibt kaum Zeit zu überlegen, ob der Kauf eines Produkts oder der Vertrag über eine Dienstleistung sinnvoll und der Preis angemessen ist. Die Pflicht zu einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die Verbraucher gibt es nur für Gewinnspiele.

Was kann man tun, wenn am Telefon ein Vertrag abgeschlossen wurde. In der Regel besteht ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Auf jeden Fall

den Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Das geht per Brief, Fax oder E-Mail. Einfach nur schreiben: Ich widerrufe den am.... telefonisch geschlossenen Vertrag.

Bundesnetzagentur

Wenn Sie einen Werbeanruf erhalten, den Sie nicht erlaubt haben, können Sie sich bei der Bundesnetzagentur oder den örtlichen Verbraucherzentralen melden.

Beschwerden nimmt die Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) telefonisch unter Tel.: 0291 99 55 206 entgegen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Änderungen für selbständig und freiwillig Versicherte ab 2018



Foto: pixabay.com

Wer als selbständiger in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, muss sich ab 2018 an eine neue Art der Beitragsabrechnung gewöhnen. Aber nicht nur Selbständige, sondern auch sonstige freiwillig Versicherte mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind von der Neuregelung betroffen.

In Zukunft zahlt dieser Personenkreis einen Abschlag. Abgerechnet wird später anhand des Einkommenssteuerbescheides für das jeweilige Jahr. Bislang wurde der jeweils aktuell vorliegende Einkommenssteuerbescheid für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Derzeit läuft es noch anders.

Bisher und noch bis Ende des Jahres richtet sich der an die Krankenkasse zu zahlende Beitrag nach dem jeweils jüngsten der Krankenkasse vorliegenden Einkommenssteuerbescheid. Beitragsanpassungen erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn ein neuer Einkommenssteuerbescheid eingereicht wird – und dann von Ausnahmen abgesehen nur mit Wirkung für die Zukunft. Dadurch

wirken sich Einkommensveränderungen derzeit immer erst mit einem größeren Zeitversatz auf die monatlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge aus. Besonders sparsame Beitragszahler konnten durch diesen Anpassungsmechanismus ihre Beiträge leicht „optimieren“.

Schwankungen für Einnahmen werden nicht ausgeglichen

In Jahren mit gestiegenen Gewinnen wurde die Steuererklärung spät abgegeben, in Jahren mit gesunkenen Gewinnen so früh wie möglich. Entsprechend spät bzw. früh erging dann der neue Einkommenssteuerbescheid, ab dessen Einreichung die Krankenkasse die Beiträge nach oben oder unten anpassen musste.

Sorgen für mehr Gerechtigkeit

Phasen mit hohen Beiträgen konnten so kurz gehalten und Phasen mit niedrigen Beiträgen in die Länge gezogen werden. Diese Möglichkeit zur Beitragsoptimierung wird künftig entfallen. Dadurch wird die ab nächstem Jahr gültige Neuregelung gerechter.

Kurz und Knapp

Abwohnen nicht erlaubt

Eine Mieterin hatte dreieinhalb Monate vor ihrem Auszug keine Miete mehr gezahlt und sie mit der ausstehenden Kautions von 4.4675,00 Euro verrechnet.

Das ist nicht erlaubt, urteilte das Amtsgericht München (Az. 432 C 1707/16).

Mieter dürfen in den letzten Monaten vor ihrem Auszug nicht die Kautions abwohnen, die sie beim Einzug an ihren Vermieter gezahlt hatten.

- Erstens endet die Pflicht zur Mietzahlung grundsätzlich erst mit Beendigung des Mietvertrags.
- Zweitens hat die Kautions einen Sicherungszweck, zum Beispiel für Nebenkostennachzahlungen.

Positives Handeln:

Vorsatz fürs Neue Jahr - Lassen sie sich nicht behandeln, handeln Sie!

Auch in diesem Jahr wird es vielen an den Festtagen wieder so ergehen, dass Ruhe und Besinnlichkeit auf der Strecke bleiben. Stress und Hektik geben den Ton an

Aber sollten wir nicht gerade deshalb den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, Verhaltensweisen zu überdenken, neue Projekte ins Auge zu fassen, ernsthafter als im vergangenen Jahr?

Seele

Sicher wird uns auch im neuen Jahr nicht alles gelingen. Oft genug sind wir dem, was uns bedrückt, auch mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Das Gefühl der Sinnlosigkeit hat sicher jeden von uns schon einmal

angefallen. Aber wir haben auch alle die Möglichkeit, dem durch eine aktive Lebensgestaltung zu begegnen.

Zwischenmenschlich

Vom Ich zum Du zum Wir, das könnte neue Perspektiven eröffnen. Wenn wir uns wieder bewusst machen, dass das, was uns alle verbindet, was uns zu Gleichen unter Gleichen macht, die Einzigartigkeit eines jeden ist, dann bilden wir eine Gemeinschaft, die den Namen verdient. Das beginnt schon in der Familie.

Mit dem Respekt voreinander stärken wir die Gruppe während die Gruppe wiederum einen jeden von uns trägt und stärkt. Deshalb dürfen wir uns nicht isolieren. Erst aus der mensch-

lich verschworenen Gemeinschaft ergibt sich die seelische, die körperliche und die geistige Balance des Einzelnen.

Aktiv

Hoffnungsvolles soziales Miteinander ist heilsam. Das haben wir immer wieder erlebt, nach Flutkatastrophen genauso wie beim Aufbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Ohne unser Zutun kann vieles nicht gelingen. Bringen Sie sich ein, lassen Sie sich nicht behandeln, handeln Sie!

Das Jahr wird uns dazu viele Möglichkeiten bieten.

Blieben Sie positiv.



Foto: pixabay.com

Spargeld bringt kaum noch Rendite

Was tun, wenn der Sparstrumpf keine Zinsen bringt

Das klassische Sparen ist zur Zeit tot und wird noch einige Jahre so bleiben. Ein Opfer der langjährigen Niedrigzinspolitik. Aber auch in Zeiten niedrigster Zinsen oder sogar Strafzinsen ist Sparen empfehlenswert. Das geht aber nicht mehr mit den klassischen Sparformen. Etwas Risiko muss man schon in Kauf nehmen.

Heute stehen Sparer mit dem Rücken zur Wand. Die mickrigen Erträge reichen nicht einmal, um die Inflationsrate auszugleichen. An Vermögensaufbau und Altersvorsorge ist mit klassischem Sparen erst recht nicht mehr zu denken.

Wer heute sein Geld vermehren will,

kommt an risikoreicheren Anlagen nicht vorbei. Das hört sich schlimmer an, als es ist. Wer in soliden Aktien oder Investmentfonds anlegt, ist auf lange Sicht auf der Gewinnerseite. Anleger müssen zwar auf Wertschwankungen gefasst sein, die auch mal heftig ausfallen können. Dauerhafte Verluste sind auf lange Sicht aber unwahrscheinlich. Wer bisher nur Sparbücher, Tages- oder Festgeld besaß, muss sich dennoch auf neue Erfahrungen einstellen: Das angesparte Vermögen kann zwischenzeitlich weniger werden. Dieses Szenario verliert jedoch seinen Schrecken, wenn Anleger es von vornherein einkalkulieren.

Die Fondsangebote sind riesengroß. Ein guter Ratgeber ist daher wichtig. Wer sein Depot selber verwalten will, kann auch direkt in Aktien anlegen. Wer nicht, muss sich für einen Fond entscheiden. Dafür benötigt man ein Wertpapierdepot, was bei der Hausbank oder Direktbank problemlos eröffnet werden kann.

Ohne eigene Kenntnisse von Geldanlagen sollte man sich auf jeden Fall an einen Berater wenden. Hier gibt es nicht nur Berater bei der Bank. Alles ist Vertrauenssache.

Eventuell ist auch im Familien- oder Bekanntenkreis ein guter Tipp zu erhalten.

Auch „mündelsichere“ Geldanlagen nicht immer sicher

Investmentfonds hielten in der Vergangenheit nicht immer was sie versprochen

„Mündelsicher“ – das Wort klingt vertrauenerweckend und nach hoher Sicherheit. Vor allem Anbieter von Investmentfonds werben gern mit dem schönen Schlagwort. Doch wer sich von dem Schlagwort blenden lässt, kann eine böse Überraschung erleben.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Das ist etwa der Fall, wenn beide Eltern tot sind. Der Vormund übernimmt dann unter anderem die Verwaltung des Vermögens seines Mündels. Das Geld hat er verzinslich, aber sicher, anzulegen.

§ 1807 BGB zählt eine Reihe von Anlagemöglichkeiten auf – alle sind sehr sicher, Aktien und Fonds werden nicht erwähnt. Per Genehmigung durch das Familiengericht kann der Vormund im Einzelfall auch eine riskantere Geldanlage wählen, was, wie die folgenden Beispiele zeigen, keinesfalls eine Gewähr dafür bietet, dass für Mündel angelegte Gelder als sicher eingestuft werden können.

Das Amtsgericht Köln erlaubte im Jahr 1970 die Anlage von Mündel-

geld in Anteilen des Aktienfonds Cominvest Fondak P. Im Jahr 2008 verlor der Fonds fast 50 Prozent seines Wertes.

Verschiedene Landgerichte gestatteten im Jahr 1999 die Anlage von Mündelgeldern in Anteilen des Aktienfonds Deka-Telemedien TF. Der Fonds verlor in den vergangenen zehn Jahren rund 70 Prozent seines Wertes.

Das Amtsgericht Oranienburg stimmte im Jahr 2005 der Anlage von Mündelgeldern in Anteilen des Aktienfonds DWS Akkumula zu. Der Fonds verlor in der Finanzkrise 2008 gut 30 Prozent an Wert.

Von dem Begriff „Mündelsicherheit“ darf man sich also keinesfalls blenden lassen. Gerade Finanzstrukturvertriebe aber verwenden den Begriff gerne, um für ihre Produkte zu werben. Dabei wird der feine Unterschied zwischen allgemeiner Mündelsicherheit und Einzelfallentscheidung des Familiengerichts verwischt. Sie bombardieren Anleger mit Gerichtsurteilen zur Eignung

bestimmter Fonds für die Anlage von Mündelgeld. Und geben den Anlegern zu verstehen: Diese Fonds sind sicher. Munition für die Masche, Geldanlagen als mündelsicher anzupreisen, liefert unter anderem die Internetseite des Fondsverbandes BVI. Dort findet sich eine lange Liste von Gerichtsurteilen, die es Betreuern ermöglicht haben, Mündelgelder in Fonds zu investieren.

Anleger sollten davon aber nicht blenden lassen: Die Urteile bedeuten keineswegs, dass die Fonds mündelsicher sind. Sie sagen nur aus, dass die Gerichte Fonds im Einzelfall für geeignet hielten. Auf der Liste des BVI finden sich auch die oben genannten Gerichtsentscheidungen.

Die Anlage von Mündelgeldern in Aktienfonds kann in Einzelfällen trotzdem sinnvoll sein. Dennoch: Anleger sollten sich keinesfalls vom schönen Schlagwort mündelsicher beeindrucken lassen. Denn oft verbirgt sich dahinter nur eine clevere, aber fragwürdige Werbestrategie der Fondsanbieter.

(Quelle: Verbraucherzentrale NRW)

Unterm Weihnachtsbaum

Reklamation und Umtausch: Was nach den Festtagen zu beachten ist

Wenn das Geschenk kein Volltreffer ist, sind nicht nur Kinderaugen traurig. Unter dem Weihnachtsbaum sind nicht alle Geschenke die richtige Wahl. Dann bleiben der Umtausch oder eine evtl. Reklamation nicht aus. Welche Rechte hat der Käufer oder Verkäufer?

nachbessern oder neu liefern. Oft ist allerdings unklar, ob der Defekt ein Mangel ist oder ob der Besitzer der Ware etwas falsch gemacht hat. So war es auch in dem Fall, über den jetzt der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte: Bei einem gebrauchten BMW-Kombi war fünf

Wenn das Geschenk nicht gefällt!

Der Umtausch von Geschenken, die nicht gefallen, ist dagegen schwierig. Hierbei sind die Käufer auf die Kulanz des Händlers angewiesen. Wer sich nicht schon beim Kauf schriftlich hat zusichern lassen, dass das Geschenk umgetauscht werden kann, der hat schlechte Karten, wenn der Händler die Ware nicht zurücknehmen will, bloß weil sie nicht gefällt.



Gutscheine sind inzwischen auch eine beliebte Geschenkidee. Auch wenn auf einem Gutschein keine Befristung vermerkt ist, kann der Bon nicht unbegrenzt lange eingelöst werden. Allgemein gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Frist beginnt jedoch immer erst am Schluss des Jahres, in dem der Gutschein erworben wurde.

Beispiel: Wer zum Weihnachtsfest mit einem Gutschein beschenkt wird, der im Herbst 2017 erworben wurde, muss diesen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 einlösen. Ist die Frist auf Warengutscheinen verstrichen, müssen Händler den Bon zwar nicht mehr einlösen. Der Besitzer kann aber vom Händler verlangen, Geld gegen Rückgabe des Gutscheins, abzüglich des entgangenen Gewinns zu erstatten.

Werden Gutscheine fürs Theater oder Konzert verschenkt, sind die angegebenen Einlösedaten zu beachten. Danach verfallen die Tickets.

Wenn Mängel auftreten

Wenn die gekaufte Ware nicht in Ordnung ist, also die Spielekonsole streikt oder der Reißverschluss an der Ski-Jacke klemmt, haben Käufer klare Rechte gegenüber dem Verkäufer. Denn bei Neukäufen besteht zwei Jahre lang die Möglichkeit, Ansprüche beim Händler geltend zu machen.

Bevor der Kunde jedoch den Kaufpreis der fehlerhaften Ware zurückerhält oder mindern kann, muss er dem Händler die Möglichkeit geben, zu reparieren oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Kommt es wegen des Mangels zum Streit, muss der Händler innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf nachweisen, dass die Ware einwandfrei war, als sie über die Ladentheke ging.

Tritt im ersten halben Jahr ab Lieferung ein Mangel auf, wird vermutet, dass er schon bei Lieferung der Ware vorlag. Der Verkäufer muss dann

Monate nach Kauf das Automatikgetriebe kaputtgegangen. Ursache war ein Mangel des Getriebes oder eine Überlastung durch Fehlbedienung. Der Bundesgerichtshof urteilte: Der Händler haftet. Tritt im ersten halben Jahr ab Kauf ein Defekt auf, haftet er nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung einwandfrei war (Az. VIII ZR 103/15). Das konnte er nicht. Auch der Europäische Gerichtshof hatte in einem anderen Fall ähnlich geurteilt.

Eine Ausnahme von der strengen Haftung der Händler greift, wenn die Art der Ware (z. B. lebende Tiere) unvereinbar ist mit der Vermutung, dass der Mangel schon bei Lieferung vorlag. Auch das muss der Verkäufer im Zweifel beweisen. Verbraucher können jetzt häufiger Sachmängelrechte durchsetzen. Die Rechtsprechung gilt nicht nur für Autos, sondern für alle Warenarten.



Neujahrsparty verpflichtet

Wenn Sie Silvester feiern: Ein Überblick zu Jugendschutz, Lärm und Co.

Partys bescheren nicht nur schöne Überraschungen. Wer ein Fest organisiert, übernimmt auch Verantwortung. Deshalb sollte man bewusst darauf achten, wen man einlädt. Feiern, die aus dem Ruder laufen, beschäftigen nicht nur die Polizei, sondern immer wieder die Gerichte.

Es ist schlichtweg unrichtig, wenn man glaubt, dass jeder einmal im Jahr laut feiern darf und Nachbarn den Lärm über sich ergehen lassen müssen. Tatsächlich sind die deutschen Immissionsschutzgesetze auf der Seite der Ruhebedürftigen: An jedem Tag der Woche, theoretisch auch Silvester, ist ab 22 Uhr Nachtruhe angesagt. Dann muss zu Hause Zimmerlautstärke herrschen. Wer die Musikanlage nachts voll aufdreht, muss mit Bußgeldern von bis zu 5.000



Fotos: pixabay.com

Euro rechnen, wenn es zu Beschwerden von Nachbarn oder Anwohnern kommt.

Informieren Sie Nachbarn mindestens eine Woche vorab über Ihre Party, damit sie sich für diese Zeit etwas anderes vornehmen können. Höflicher als der Aushang ist ein persönliches Gespräch.

Auch den Jugendschutz sollte man beachten. Ärger und Bußgelder kann man sich einhandeln, wenn abends Teenager unter 16 Jahre feiern. Auch für Jugendliche ab 16 müssen dem Gesetz nach öffentliche Partys um 24 Uhr enden. Später darf es werden, wenn Erziehungsberechtigte oder „Erziehungsbeauftragte“ Jugendliche begleiten. Das heißt: Der große Bruder darf auf die kleine Schwester aufpassen. Doch er muss das ernstnehmen und darf nicht durch „Alkoholkonsum in seiner Aufsichtsfähigkeit beeinträchtigt“ sein.

Einverständnis für Fotos einholen

Zu Hause darf jeder seine eigenen Regeln aufstellen. So ist auch Rauchen im Wohnzimmer und auf dem Balkon erlaubt. Das könnten aber Nachbarn übelnehmen, wenn vom Balkon Rauch aufsteigt. Musik ist erlaubt und kann auch bei privaten Feiern ohne Probleme gespielt werden. Das geht niemand etwas an. Anders sieht das bei Fotos aus. Mit der Stimmung steigt bei Partys oft die Anzahl der Fotografen, die mit Smartphones das Geschehen dokumentieren. Fotos von Partygästen dürfen nicht einfach so verbreitet werden. Wenn Sie Fotos Ihrer Party veröffentlichen wollen, können Sie die Gäste am Eingang um eine Fotoerlaubnis bitten. Wenn vorbereitete Einverständniserklärungen unterschrieben werden, sind Sie juristisch auf der sicheren Seite.

Wer zahlt für unachtsame Gäste

Je später der Abend und unter Alkohol sind manche Gäste unachtsam. Wenn Rotwein ein weißes Satinkleid ruiniert oder die teure Designervase zu Bruch geht, haftet immer der Verursacher für den Schaden. Im Vorteil ist, wer



über eine private Haftpflichtversicherung verfügt. Sie trägt die Kosten. Die deckt Schäden am Eigentum des Gastgebers und der Gäste ab und kommt auch für Personenschäden auf. Doch wer Böller auf dem Esstisch anzündet und dadurch Vorhänge in Brand setzt, handelt grob fahrlässig. Haftpflichtversicherer können in solchen Fällen die Leistung kürzen oder verweigern. Das gilt auch, wenn ein Partygast durch Randalen Schäden verursacht.

Streitpunkt Lärm

Uniformierte, die nachts an der Wohnungstür klingeln, sind unbeliebte Partygäste. Der häufigste Grund für ihren Einsatz ist das Reizthema Lärm. Polizisten müssen bei ihren Einsätzen die Verhältnismäßigkeit wahren und zunächst das Gespräch mit Gastgeber oder Veranstalter suchen. Wenn sich die Feiern einsichtig zeigen und die Musik- und Redelautstärke drosseln, ist der Besuch in der Regel schnell vorbei.

Wegen einer Ruhestörung allein dürfen Polizisten nicht in die Wohn- oder Partyräume eindringen. Bleibt es weiterhin laut, dürfen sich die Ordnungshüter jedoch beim nächsten Besuch Zutritt verschaffen und die Musikanlage beschlagnahmen. Sind die Stimmen der Gäste die eigentliche Lärmquelle, dann können die Polizisten die Party auflösen und die Anwesenden nach Hause schicken.

Wenn Sie länger als bis 22 Uhr Musik spielen wollen, können Sie eine Sondergenehmigung beim Ordnungsamt beantragen. Ein Freibrief zum Krachmachen ist das nicht, aber bis 24 Uhr darf es lauter sein. Die unmittelbaren Nachbarn sollten Sie darüber informieren.

Was ist »haushaltsnah«?

Wie Gerichte mit steuerlich absetzbaren Dienstleistungen umgehen

Der Gesetzgeber hat für die Steuerzahler eine Möglichkeit geschaffen, bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie bei Handwerkerleistungen von Steuerermäßigungen zu profitieren. Das wird von den Bürgern auch gerne in Anspruch genommen, doch regelmäßig gibt es deswegen Streit zwischen den Finanzämtern und den Steuerzahlern. Es geht dabei um die Frage, ob und in welchem Umfang die Leistung geltend gemacht werden kann.

Der Infodienst Recht und Steuern der LBS hat in seiner Extra-Ausgabe neun Urteile deutscher Gerichte gesammelt, die sich mit dieser Problematik befassen. Unter anderem handeln die Fälle von einem „Dogsitter“, der im Auftrag von Tierhaltern deren Hunde betreut, und von der Frage, ob ein Hausverwalter Gebühren für die Ausfertigung der haushaltsnahen Dienstleistungen verlangen darf.

Eigentlich geht der Fiskus davon aus, dass der Steuerzahler, der von der Ermäßigung profitieren will, selbst der Auftraggeber war. Doch es stellt auch kein Hindernis dar, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft im Namen ihrer Mitglieder den Auftrag für Reparaturarbeiten erteilt hat. Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Aktenzeichen 13 K 262/04) können anschließend die einzelnen Eigentümer ihren Anteil geltend machen.

Um in einem steuerrelevanten Jahr haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, sollte man auch tatsächlich Einkommensteuer zu bezahlen haben. Ist das nicht der Fall, dann muss es der betreffende Bürger hinnehmen, dass die eigentlich berechtigten haushaltsnahen Dienstleistungen verpuffen. Das entschied der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 44/08). Ein Jahr rückwirkend oder auch im Voraus sei die Berücksichtigung nicht möglich. Ein Immobilienbesitzer hatte in seinem Objekt einen Wassereinbruch zu beklagen. Der gesamte Schaden betrug rund 3.600 Euro. Die Hand-

werkerleistungen aus den Reparaturarbeiten wollte er steuerlich geltend machen. Im Prinzip wäre das auch möglich gewesen. Doch im konkreten Fall hatte die Sache einen Haken: Die Versicherung hatte den Wasserschaden komplett übernommen. Deswegen entschied das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 13 K 136/15), dass eine Steuerermäßigung auf einen gar nicht bezahlten Betrag nicht möglich sei.

Es kommt immer häufiger vor, dass Tierhalter für die Betreuung ihrer Hunde einen Dienstleister in Anspruch nehmen, weil sie selbst nicht über die nötige Zeit verfügen. Man spricht in dem Zusammenhang von „Dogsitting“. Das käme zwar durchaus als haushaltsnahe Dienstleistung in Frage und wird immer wieder vom Fiskus so anerkannt. Ein Problem entsteht allerdings dann, wenn die Tiere weit entfernt vom eigentlichen Zuhause in der Wohnung oder im Garten des Dogsitters versorgt werden, eventuell sogar über Tage hinweg. Für diesen Fall schloss das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen 14 K 2289/11) eine steuerliche Anerkennung aus.

Wie aus dem zurückliegenden Fall deutlich wurde, spielt der Begriff der Haushaltsnähe eine ganz entscheidende Rolle. Der unmittelbare räumliche Bezug sollte in der Regel vorhanden sein. So stand es in einem Prozess vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 56/12) zur Debatte, ob Arbeiten auf öffentlichem Grund vor der Immobilie noch anerkannt werden können. Es ging um den nachträglichen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz. Bei dieser Konstellation ist nach höchstrichterlicher Überzeugung der räumliche Zusammenhang gegeben.

Das Herausrechnen der haushaltsnahen Dienstleistungen aus der Summe eines größeren Auftrages bedeutet einen gewissen Arbeitsaufwand – zum Beispiel für den Verwalter einer Wohnungsbaugenossenschaft. Deswegen wurde entschieden, dass Mitglieder für eine solche Auskunft 20 Euro und Nichtmitglieder 10 Euro be-

zahlen sollten. Doch das Amtsgericht Berlin-Lichtenberg (Aktenzeichen 105 C 394/10) hielt das nicht für angemessen. Im Urteil hieß es: „Die Aufgliederung ist den Klägern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei dem durch die Aufgliederung entstehenden Mehraufwand handelt es sich um nicht umlagefähige Verwaltungskosten.“

Barzahlungen kommen nicht in Frage, wenn man anschließend haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen will. Selbst ein Beleg über solch eine Barzahlung wird nicht anerkannt. Der Fiskus legt Wert darauf, dass eine datierte Rechnung vorliegt und der Betrag auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen wurde. Das muss auf Nachfrage des Fiskus mit einem Überweisungsbeleg dargelegt werden können. So entschied es das Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 15 K 3449/06) am Beispielfall von Fensterreinigungskosten in Höhe von 557 Euro. Mit dieser Regelung soll Schwarzarbeit eingedämmt werden.

Normalerweise bestehen Fiskus und Finanzgerichte darauf, dass der Anteil der Arbeitskosten aus einer Rechnung exakt, möglichst auf den Cent genau, beziffert wird. Nur im Ausnahmefall ist auch eine Schätzung erlaubt. Das Finanzgericht Sachsen (Aktenzeichen 8 K 194/15) ließ das zu, als es um die Rechnung eines Zweckverbandes ging. Anlass war der Anschluss eines Haushalts an die Wasserversorgung gewesen. In der Rechnung fehlte die Ausweisung der Arbeitskosten in Abgrenzung von den Materialkosten und das Gericht entschloss sich deswegen zu einer Schätzung.

4

4. Quartal 2017
66. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

60 Jahre Stephanus-Siedlung in Lank-Latum

Auf 60 Jahre konnten die Nachbarn der Stephanus Siedlung Anfang September im Meerbuscher Stadtteil Latum zurückblicken.

Der Vorsitzende der Gemeinschaft, Marcus Langels begrüßte die zahlreichen Gäste, Nachbarn und ehemalige Nachbarn, die alle gerne der Einladung der Gemeinschaft gefolgt sind.

Auch der Geschäftsführer des Gesamtverbandes Andreas Hesener war aus Münster angereist, um der Gemeinschaft die Glückwünsche des Verbandes zu übermitteln. Das durchwachsene Spätsommerwetter konnte der Festgesellschaft in keiner Weise die Stimmung vermiesen.

Es wurde erzählt und Erinnerungen von den Anfängen im Jahre 1957 ausgetauscht,

außerdem viel gelacht, gut gegessen und getrunken und bis tief in die Nacht gefeiert – und das sicherlich nicht zum letzten Mal in der Stephanussiedlung...



70 Jahre „Donnerberger“ Siedler

Ein unterhaltsames Programm hat die Stolberger Siedlergemeinschaft Donnerberg aus dem Bistum Aachen zur Feier ihres 70-jährigen Bestehens aufgeföhrt und zahlreiche Besucher des Festes dankten es den Veranstaltern.

Der 1. Vorsitzende, Rainer Schulte begrüßte die zahlreichen Gäste und Ehrengäste. Der Geschäftsführer der Katholischen Familienheimbewegung, Andreas Hesener sprach ein Grußwort. Mehrere Generationen feierten auf dem Hof der Grundschule an der Höhenstraße, wo die Donnerberger Siedlergemeinschaft für schmackhafte Speisen und Getränke gesorgt hat.

Mit Hüpfburg und Spielmobil vergnügten sich die jüngsten Gäste, die zudem viel Spaß mit „Clownerike“ hatten. Unterstützt wurde das vielfältige Programm durch den hauseigenen“ Männergesangsverein der Siedlergemeinschaft Donnerberg sowie einer Showtanzgruppe der KG „De Wenkbülle“ und „Tabalingo“ - ebenfalls Donnerberger Akteure.

Ferner unterstützten der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr, die Big-Band des Ritzefeld-Gymnasiums „Crack Field Stompers“ sowie das Jugendorchester Brand „JOB“ musikalisch die Jubiläumsfeier.